

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 10. März 2025

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Oberpullendorf

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 10.03.2025 mit der für sämtliche im Bezirk Oberpullendorf gelegenen Waldgebiete Waldbrände hintangehalten werden sollen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. wird aufgrund der bestehenden Gefährdungslage zur Vorbeugung gegen Waldbrände für sämtliche im Bezirk Oberpullendorf gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Oberpullendorf und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuerwerfen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf •
Hauptstraße 56 • Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 •
E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>